

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Masterstudiengang Business Administration

vom 16. Juni 2021 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs in Business Administration an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Für die Zulassung zum Studium gelten kumulativ folgende Voraussetzungen:

- a) das Vorliegen eines Bachelorabschlusses einer Schweizer Hochschule bzw. eines gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses;
- b) der Nachweis von mindestens 60 erbrachten European Credits (ECTS-Punkten) in betriebs- und volkswirtschaftlich ausgerichteten Modulen im Rahmen des Hochschulstudiums von lit. a);
- c) bei nicht deutschsprachigem Vorbildungsausweis der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1¹ und ausreichende Kenntnisse der Fachsprache, was im Aufnahmegespräch gemäss lit. d) geprüft wird;
- d) die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch;
- e) eine Bachelor-Gesamtnote von mindestens 4.5. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Bewerberinnen und Bewerber mit einer tieferen Gesamtnote im Rahmen

¹ Gemäss Skalierung des Europäischen Referenzrahmens CEFR (Common European Framework of Reference for Languages) bzw. GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)

einer Einzelfallprüfung zulassen, insbesondere wenn es die organisatorische Durchführbarkeit des Studiums erlaubt.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, denen die erforderlichen ECTS-Punkte gemäss Abs. 1 lit. b) fehlen, können von der Studiengangsleiterin oder vom Studiengangsleiter sur dossier bedingt oder mit Auflagen zugelassen werden, wenn

- a) zu erwarten ist, dass sie das Studium mit einer Nachqualifikation erfolgreich absolvieren können; und
- b) sie eine schriftlich definierte Nachqualifikation durch erfolgreichen Abschluss von Modulen im Bachelorstudium oder durch vergleichbare andere Leistungen erbringen. Der Leistungsnachweis darf pro Modul bzw. Stoffgebiet einmal wiederholt werden und bildet die Voraussetzung für den Beginn oder die Fortsetzung des Studiums zum vereinbarten Zeitpunkt.

Art. 5 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen;
- c) zum Studium mit Auflagen zuzulassen;
- d) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

² Die Zulassung ist für die nächsten beiden Startjahrgänge gültig.

³ Anträge auf Erstreckung der Zulassungsdauer sind mit Begründung an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter zu stellen. Über die Erstreckung entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter auf Antrag der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters.

Art. 6 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 7 Studienformen

¹ Das Studium wird als Teilzeit-Studium geführt.

Art. 8 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

Art. 9 Modularten

¹ Bei Pflichtmodulen handelt es sich um Module, die in der Regel abgeschlossen und bestanden werden müssen. Maximal ein Pflichtmodul von 3 ECTS-Punkten kann durch die Belegung eines zweiten Wahlpflichtmoduls kompensiert werden, wenn es zwei Mal nicht bestanden wurde.

² Bei Wahlpflichtmodulen handelt es sich um Module, die aus einer vorgegebenen Liste in vorgegebenem Umfang ausgewählt werden müssen.

³ Im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit Studierenden betreffend zu erbringenden Studienleistungen an Partnerhochschulen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Ausnahmen bei der erforderlichen Belegung von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen vorsehen.

Art. 10 Module und Modulkategorien

¹ Die Zuordnung der Module zu Modulkategorien und Modularten sind im Anhang festgelegt.

Art. 11 Studienrichtung

¹ Als Studienrichtung wird Corporate/Business Development angeboten.

Art. 12 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

Art. 13 Anmeldeverfahren

¹ Die Studierenden sind für alle Module gemäss Curriculum automatisch angemeldet mit Ausnahme der Module Master Thesis (MATH), Wissenschaftliches Praxisprojekt I, Wahlpflichtmodulen sowie allfälligen Wahlmodulen.

² Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Moodle veröffentlicht.

Art. 14 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt vier Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt acht Semester.

2. Master

Art. 15 Masterarbeit

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zu den Details der Masterarbeit.

IV. Leistungsnachweise

Art. 16 *Bewertungssysteme*

¹ Bei einer Gruppenarbeit als Leistungsnachweis erhalten in der Regel alle Gruppenmitglieder die gleiche Note (Gruppennote). Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann auf Antrag des/der Modulverantwortlichen die Vergabe von Einzelnoten aus wichtigem Grund genehmigen.

Art. 17 *Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während dem Semester wird, sofern ein gleichwertiger Ersatzleistungsnachweis möglich ist, dieser bis zum Ende des Semesters durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.²

Art. 18 *Wiederholung von Modulen*

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter ein bestandener Leistungsnachweis angerechnet werden, wenn diese Möglichkeit im Modulbescrieb vorgesehen ist und der Antrag innert zwei Wochen nach Zustellung des Semesterzeugnisses gestellt wird.

³ Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

⁴ Wird ein Pflichtmodul nicht mehr durchgeführt, so wird in der Regel am Ende des Folgesemes-ters einmal ein letzter Wiederholungstermin für die Leistungsnachweise angeboten.

V. Diplome

Art. 19 *Weitere Bedingungen zur Verleihung des Master-Diploms*

¹ Für die Verleihung des Master-Diploms müssen die Module der Modulgruppe Major Corporate/Business Development, die den Entwicklungsphasen zugerechnet werden können, belegt werden. Ausnahmen sind im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit Studierenden betreffend zu erbringenden Studienleistungen an Partnerhochschulen möglich.

² Für die Verleihung des Master-Diploms muss mindestens die Hälfte der notwendigen ECTS-Punkte an der Hochschule erworben werden.

Art. 20 *Gesamtergebnis*

¹ Es wird ein ECTS-Grade für die Gesamtnote ausgewiesen.

² eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² Der ECTS-Grade der Gesamtnote wird auf Basis einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs (Basis 100 %) nach folgender Abstufung bestimmt:

- a) die besten 10% ECTS-Grade A
- b) die folgenden 25% ECTS-Grade B
- c) die folgenden 30% ECTS-Grade C
- d) die folgenden 25% ECTS-Grade D
- e) die folgenden 10% ECTS-Grade E
- f) nicht bestanden ECTS-Grade F

Art. 21 Akademische Grade und Titel

¹ Die Hochschule vergibt im Studiengang Business Administration den Titel: «Master of Science Ost in Business Administration mit der Studienrichtung Corporate/Business Development».³

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen Startjahrgang 2020/21 oder früher

¹ Das Curriculum gemäss Anhang II wird im Studienjahr 2021/22 mit dem dritten und vierten Studiensemester letztmalig durchgeführt. Das Studium wird von den Studierenden nach Möglichkeit zum Regelcurriculum des Startjahrgangs zu Ende geführt.

² Für nicht bestandene Leistungsnachweise gemäss Curriculum Anhang II wird einmalig eine Wiederholungsmöglichkeit zum nächstmöglichen ordentlichen Prüfungstermin angeboten.

³ Wenn eine Absolvierung des Studiums im Regelcurriculum nicht möglich ist, wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter festgelegt, welche korrespondierenden Module aus dem Curriculum des Startjahrgangs 2021/22 durch die Studierenden alternativ zu belegen sind.

Art. 23 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Herbstsemester 2021/2022 angewendet.

³ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023